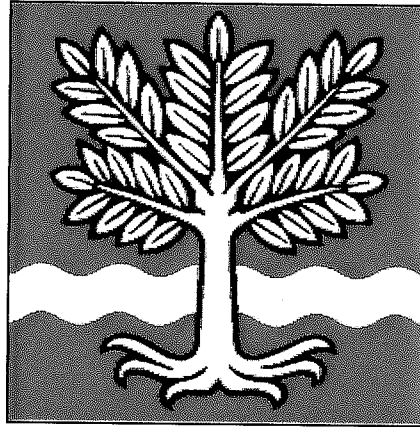




Einwohnergemeinde Oeschenbach

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Gemeindeversammlung Oeschenbach erlässt, gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Oeschenbach mit der Energieversorgungsunternehmung BKW Energie AG, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Oeschenbach für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Oeschenbach für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe beträgt 0 – 3 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf eine Spannweite von Fr. 100.00 – 500.00 pro Jahr und Zähler beschränkt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebührenansätze in einer Verordnung gemäss obenstehendem Rahmen fest und überprüft diese periodisch.

³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch kann der Gemeinderat gemäss obenstehender Bandbreite ein reduzierter Satz der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erheben.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2 in Verbindung mit der nachfolgenden Gebührenverordnung.

Inkraftsetzung

Art. 4

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Oeschenbach und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze AG vom 01. Januar 2006 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Einstimmig beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2022.

Namens der Einwohnergemeinde Oeschenbach

Der Präsident:



T. Schneeberger

Die Sekretärin:



D. Martins

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 09.05.2022 bis 09.06.2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberraargau, vom 05.05.2022 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4943 Oeschenbach, 09.06.2022

Die Gemeindeschreiberin:



D. Martins

